

Vorteilsnahme???

Beitrag von „Moebius“ vom 26. Mai 2008 21:43

Die Details hängen vom jeweiligen Bundesland ab und sind im Beamten gesetz geregelt.
Beispielhaft der Abschnitt für Niedersachsen:

<http://schure.de/nbg/nbg/nbgvv2.htm#p78>

Die Vorschriften sind ziemlich detailliert und enger, als oftmals angenommen, zum Beispiel ist die Annahme jeglicher Gutscheine, (z. B. Bücher gutscheine) verboten. Schülern etwas abzukaufen ist natürlich grundsätzlich nicht verboten, problematisch wird es nur, wenn hinterher im Raum steht, dass der Kaufpreis vielleicht nicht marktüblich war

3.3 Ein generelles Annahmeverbot gilt für

...

5. die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),

Von umfangreicheren Geschäften mit Schülern (oder auch deren Eltern), würde ich eher Abstand nehmen.

Grüße,
Moebius